

**DER SONDERBEAUFTRAGTE DER BUNDESREGIERUNG**

für die personenbezogenen Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes

HA XX/4 MfS

267

Kopie BfB  
AR 3

XVII/4574/8  
5/4/1079187

Berlin, 18. Juni 1981

428181

BSIU

000022

## V o r s c h l a g

zur Durchführung offensiver rechtlicher Maßnahmen zur Zurückdrängung des feindlichen Charakters der "Blues-Messen"

Auf der Grundlage der sich aus der Veranstaltungsverordnung (VAVO) vom 30. 6. 1980 ergebenden rechtlichen Möglichkeiten sowie in Übereinstimmung mit der Dienstvorschrift 10/73 des Ministers des Inneren wird die Durchführung folgender Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Durch den Stellvertreter für Inneres beim Rat des Stadtbezirkes Berlin-Lichtenberg werden am 23. 6. 1981 der Stadtjugendpfarrer [REDACTED] als Veranstalter und Pfarrer [REDACTED] als Verantwortlicher für die für die Veranstaltungen genutzte Kirche gemäß § 8 Absatz VAVO für den 24. 6. 1981, 10.00 Uhr zur "persönlichen Vorgesprache zwecks Auskunfterteilung" geladen.  
Im Verlaufe der in den Dienstbüchern des Stellvertreters für Inneres durchzuführenden Aussprache werden die Genannten aufgefordert, Auskunft zum Charakter der Veranstaltungen, dem Verlauf und dem Inhalt der Programme, zu den Mitwirkenden und zur Anzahl der Teilnehmer sowie zu den im einzelnen genutzten Räumen und Freiflächen und den sich daraus ergebenden möglichen Beeinträchtigungen des öffentlichen Straßenverkehrs zu geben.
2. Im Ergebnis der durch die Genannten gemachten Darlegungen wird durch den Stellvertreter für Inneres erklärt, daß sich aufgrund der Darlegungen sowie den ihm vorliegenden Informationen zweifelsfrei ergibt, daß es sich nicht um Veranstaltungen mit ausschließlich religiösen Charakter handelt, von denen Teile im Freien stattfinden und eine

Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung ausgehen kann. Aufgrund dessen ergibt sich gemäß § 3 Absatz 1 VAVO die Verpflichtung zur Anmeldung der Veranstaltungen und Einholung einer Erlaubnis.

3. Davon ausgehend stellt der Stellvertreter für Inneres fest, daß die gemäß § 3 Absatz 2 und Absatz 4 VAVO rechtlich vorgeschriebene Frist von 5 bzw. 10 Tagen für die Anmeldung bzw. Beantragung der Erlaubnis nicht eingehalten wurde.  
Gleichzeitig wird von ihm erklärt, daß die Erteilung der Erlaubnis versagt wird. Lediglich unter der Voraussetzung, daß die Veranstaltungen ausschließlich religiösen Charakter tragen und sie nicht zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung führen, bestehen gemäß § 3 Absatz 6 VAVO gegen die Durchführung keine Einwände.
4. Ausgehend von den Regelungen des § 8 Absatz 1 VAVO wird durch den Stellvertreter für Inneres mitgeteilt, daß an der für den 25. 6. 1981 um 17.00 Uhr vorgesehenen Generalprobe ein von ihm Beauftragter teilnimmt.
5. Wird im Ergebnis dieser Kontrolle festgestellt, daß der ausschließlich religiöse Charakter der Veranstaltungen nicht gewahrt ist, wird am 26. 6. 1981 dem Stadtjugendpfarrer [REDACTED] als Veranstalter die Durchführung der Blues-Messen gemäß § 8 Absatz 3 VAVO untersagt.  
Gleichzeitig wird seitens des Staatssekretärs für Kirchenfragen gegenüber Bischof Schönherr und Präses Becker sein Protest gegen ein derartiges, den Rechtsnormen widersprechendes Verhalten der genannten Pfarrer erklärt.
6. Erfolgt dennoch die Durchführung der Blues-Messen unter Nichtwahrung eines ausschließlich religiösen Charakters, wird durch den Stellvertreter für Inneres am 29. 6. 1981 gegen Stadtjugendpfarrer [REDACTED] und Pfarrer [REDACTED] gemäß § 9 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 VAVO ein Ordnungs-

BSIU

000024

3

strafverfahren eingeleitet und gegen sie unter Ausschöpfung des Ordnungsstrafrahmens eine Ordnungsstrafe in Höhe von 1 000,-- Mark ausgesprochen.

142797

Berlin, 18. Juni 1981

BSU  
000025

V o r s c h l a g

zur Durchführung von Maßnahmen, um die Organisatoren der  
"Blues-Messen" an einer Teilnahme an diesen zu hindern

Um zu gewährleisten, daß die Mitglieder des Vorbereitungskreises der "Blues-Messen", die maßgeblich die Ausprägung deren feindlichen Charakters bestimmt haben, an der Teilnahme und der aktiven Programmgestaltung der Veranstaltungen gehindert werden, bestehen folgende gesetzliche Möglichkeiten:

- 1. Zum Zwecke der Prüfung, ob der Verdacht einer Straftat vorliegt, besteht gemäß § 95 Absatz 1 und 2 StPO die Voraussetzung, die Verdächtigen zum Sachverhalt zu befragen.

Da nicht zu erwarten ist, daß die Mitglieder des Vorbereitungskreises, bei denen es sich um

[REDACTED]  
Rainer Eppelmann

- Stadtjugendpfarrer von Berlin
- Kreisjugendpfarrer in Berlin-

[REDACTED]

- Sozialdiakon in Berlin-

[REDACTED]

- Sozialdiakon in Berlin-

[REDACTED]

- Jugenddiakon in der kirche in Berlin-

[REDACTED]

- Angestellter des Kirchenkreises Berlin-Pankow

[REDACTED]

- Gemeindeglieder in der

Ralf Hirsch

- [REDACTED] kriche
- Angestellter bei der Evangelischen Verlagsanstalt

- [REDACTED] - [REDACTED] im Krankenhaus für  
Psychiatrie und Neurologie  
Berlin-Lichtenberg
- [REDACTED] - freischaffender Musikgruppen-  
leiter

handelt, einer Ladung Folge leisten, ist deren zwangsweise Zuführung unumgänglich.

2. Um zu sichern, daß die Genannten sich nicht durch das Aufsuchen der "Erlöserkirche" einer Zuführung entziehen, macht sich diese am 26. 6. 1981 bereits in der Zeit von 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr erforderlich.
3. Die Zuführung erfolgt durch sich als Angehörige der Volkspolizei ausweisende Mitarbeiter der Abteilung VIII der BVfS Berlin zum PdVP.  
Die Befragung werden in Diensträumen der Abteilung K, Dezernat II, des PdVP durch Mitarbeiter der Abteilung IX der BVfS Berlin im Zusammenwirken mit der Hauptabteilung IX durchgeführt. Gegenüber den Zugeführten wird das Dezernat II der Abteilung K als prüfende Dienststelle angegeben.
4. Die Befragungen konzentrieren sich auf die Herausarbeitung des inoffiziell festgestellten feindlichen Charakters der "Blues-Messen", der individuellen Tatbeiträge sowie der entsprechenden Dokumentierung in offiziell verwendbaren Befragungsprotokollen.  
Die Befragungen werden gegen 21.30 Uhr beendet.
5. Bei den Befragten festgestellte Aufzeichnungen, die Aufschluß über den feindlichen Charakter der "Blues-Messen" geben, werden auf der Grundlage des § 13 Absatz 4 VP-Gesetz eingezogen.

BStU

000027

3

6. Da nicht auszuschließen ist, daß die vorgenommenen Zuführungen seitens der Teilnehmer an den "Blues-Messen" zum Anlaß für die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigende Handlungen genommen werden, sind erforderliche politisch-operative Maßnahmen im Zusammenwirken mit den Organen der Volkspolizei einzuleiten.

Berlin, 19. Juni 1981

Bestätigt:

BSIU  
000028

Armeegeneral

P l a n

der Maßnahmen zur vorbeugenden Verhinderung von Provokationen im Zusammenhang mit den am 26./27.6.1981 geplanten "Blues-Messen"

---

Entsprechend der Weisung des Genossen Minister werden zur vorbeugenden Verhinderung von Provokationen im Zusammenhang mit den am 26./27.6.1981 geplanten "Blues-Messen" folgende Maßnahmen durchgeführt:

1. Mit dem Ziel der konsequenten Verhinderung der Anreise negativ-dekadenter Jugendlicher werden die Leiter der Dienstseinheiten des MfS angewiesen, politisch-operative Maßnahmen zur Aufklärung über Pläne und Absichten der Teilnahme an den genannten Veranstaltungen durchzuführen.

(Anlage)

Verantwortlich: Leiter der Dienstseinheiten

- Auf der Grundlage der Weisung des Genossen Minister an die Leiter der Dienstseinheiten erfolgt durch die Hauptabteilung VII eine Abstimmung mit dem MdI, um ein einheitliches, abgestimmtes Vorgehen durch die Kräfte der BfVP und der Trapo zu gewährleisten.

Verantwortlich: Leiter der Hauptabteilung VII



- Im Zusammenwirken mit den Kräften der BdVP und der Trapo sind die erforderlichen Kontroll-, Überwachungs- und Filtriermaßnahmen einzuleiten und durch differenzierte Maßnahmen konsequent die Anreise negativ-dekadenter Jugendlicher nach Berlin zu unterbinden.

Verantwortlich: Leiter der Diensteinheiten

2. Die Bezirksverwaltung Berlin führt auf der Grundlage einer Konzeption einen Sicherungseinsatz im Raum der Erlöserkirche in Berlin-Lichtenberg durch. Es erfolgt die Sicherung der Umgebung und die Tiefe des Raumes mit dem Ziel der Verhinderung von Provokationen.

Leiter des Sicherungseinsatzes - Oberst HÄNEL  
eingesetzte Sicherungskräfte - 115 Mitarbeiter des MfS

- Durch Kräfte der Deutschen Volkspolizei erfolgt ein Ordnungseinsatz im Raum der Erlöserkirche in Berlin-Lichtenberg zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit mit dem Ziel der Zurückweisung negativ-dekadenter Jugendlicher, die beabsichtigen, an den "Blues-Messen" teilzunehmen.

Leiter des Ordnungseinsatzes - Oberstleutnant der VP  
HUBER  
eingesetzte Ordnungskräfte -

Zur einheitlichen Leitung des Einsatzes wird ein gemeinsamer Führungspunkt errichtet.

Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage der Konzeption des Leiters der Bezirksverwaltung Berlin.

(Anlage)

- Zur politisch offensiven Unterstützung der Maßnahmen der Sicherungskräfte erfolgt der Einsatz von

- 200 FDJ-Mitgliedern des MfS
- 200 FDJ-Mitgliedern der Bezirksverwaltung Berlin
- 200 FDJ-Mitgliedern der FDJ-Bezirksleitung Berlin/  
ZOV

Die Einweisung und der Einsatz dieser Kräfte erfolgt auf Weisung des Einsatzleiters. Die Einweisung wird auf der Grundlage einer Konzeption durchgeführt.

(Anlage)

Verantwortlich: Leiter der Bezirksverwaltung Berlin

3. Durch den Stellvertreter für Inneres beim Rat des Stadtbezirkes Berlin-Lichtenberg werden am 23.6.1981 der Stadtjugendpfarrer [REDACTED] als Veranstalter und Pfarrer [REDACTED] als Verantwortlicher für die für die Veranstaltungen genutzte Kirche gemäß § 8, Absatz 1, VAVO, für den 24.6.1981, 10.00 Uhr, zur "persönlichen Vorsprache zwecks Auskunftserteilung" geladen.

Im Ergebnis wird durch den Stellvertreter für Inneres erklärt, daß von einer Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung ausgegangen werden kann. Auf Grund dessen ergibt sich gemäß § 3, Absatz 1, VAVO, die Verpflichtung zur Anmeldung der Veranstaltungen und Einholung einer Erlaubnis. Gemäß § 3, Absatz 2 und 4, VAVO, wurde die rechtlich vorgeschriebene Frist von 5 bzw. 10 Tagen für die Anmeldung bzw. Beantragung der Erlaubnis nicht eingehalten, so daß die Erteilung der Erlaubnis versagt wird.

(Anlage)

Verantwortlich: Leiter der Bezirksverwaltung Berlin

4. Der Staatssekretär für Kirchenfragen, Genosse GYSI, wird über die Nichterteilung der Erlaubnis der Veranstaltungen Bischof SCHÖNHERR und Präses BECKER in Kenntnis setzen.

Verantwortlich: Leiter der Hauptabteilung IX

5. Die zehn Mitglieder des Vorbereitungskreises der "Blues-Messen", die maßgeblich die Ausprägung und deren feindlichen Charakter bestimmt haben, werden an der Teilnahme und der aktiven Programmgestaltung der Veranstaltungen gehindert. Zum Zwecke der Prüfung, ob der Verdacht einer Straftat vorliegt, besteht gemäß § 95, Absatz 1 und 2, StPO, die Voraussetzung, die Verdächtigen zum Sachverhalt zu befragen.

Dazu werden

[REDACTED]  
Rainer EPPELMANN

- Stadtjugendpfarrer von Berlin
- Kreisjugendpfarrer in Berlin-Friedrichshain

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

- Sozialdiakon in Berlin-[REDACTED]
- Sozialdiakon in Berlin-[REDACTED]
- Jugenddiakon in der [REDACTED] Kirche in Berlin-[REDACTED]

[REDACTED]

- Angestellter des Kirchenkreises Berlin-Pankow

[REDACTED]

- Gemeindeglieder in der [REDACTED] Kirche

Ralf HIRSCH

- Angestellter bei der Evangelischen Verlagsanstalt

[REDACTED]

- [REDACTED] im Krankenhaus für Psychiatrie und Neurologie, Berlin-Lichtenberg

[REDACTED]

- freischaffender Musikgruppenleiter

BStU

000032

5



am 26.6.1981, in der Zeit von 6.00 - 8.00 Uhr, zugeführt  
und befragt.

(Anlage)


Verantwortlich: Leiter der Bezirksverwaltung Berlin  
Leiter der Hauptabteilung IX

6. Die für die Veranstaltungen vorgesehenen Künstler werden  
am Auftreten gehindert.

Der

 - Kreisjugendwart im Kirchenkreis  
Stadt  Berlin  
Rezitator

und

 - Friedhofsarbeiter in der Aufer-  
stehungsgemeinde  
Mitglied der "Holly-Band"

werden am 26.6.1981 unter Anwendung gesetzlicher Bestimmungen  
vorgeladen, bei Nichtfolgeleistung vorgeführt und Aussprachen  
durchgeführt. Dazu wird eine Konzeption erarbeitet.

(Anlage)

Verantwortlich: Leiter der Bezirksverwaltung Berlin

BStU

000033

6

7. Mit dem Ziel, die staatliche Konzeption zur vorbeugenden Verhinderung des politischen Mißbrauchs der "Blues-Messen" offensiv zu unterstützen und eine operative Kontrolle der von der Kirche und dem Vorbereitungskreis der "Blues-Messen" eingeleiteten Maßnahmen durchzuführen, erfolgt der Einsatz der inoffiziellen Kräfte.

Verantwortlich: Leiter der Hauptabteilung XX  
Leiter der Bezirksverwaltung Berlin

Berlin, 19. Juni 1981

BStU

000034

## P l a n

der Maßnahmen zur vorbeugenden Verhinderung des politischen Mißbrauchs der sogenannten Blues-Messen

Die nachstehend aufgeführten Maßnahmen werden intensiv und umfassend vorbereitet und zur vorbeugenden Verhinderung des politischen Mißbrauchs der sogenannten Blues-Messen exakt durchgeführt.

1. An die Leiter der Dienstseinheiten des MfS wird eine Weisung gegeben zur Einleitung politisch-operativer Maßnahmen zur Verhinderung der Anreise negativ-dekadenter Jugendlicher zu "Blues-Messen" in die Hauptstadt der DDR, Berlin.  
(Anlage 1)
2. Auf der Grundlage der Weisung an die Leiter der Dienstseinheiten wird durch die HA VII veranlaßt, daß das MdI eine Weisung an die BdVP und die Trapo erteilt, damit konzentrierte, einheitlich abgestimmte Maßnahmen zur konsequenten Verhinderung der Anreise negativ-dekadenter Jugendlicher nach Berlin erfolgen.

Verantwortlich: HA VII

3. Die BV Berlin führt auf der Grundlage einer Konzeption einen Sicherungseinsatz im Raum der Erlöserkirche in Berlin-Lichtenberg zu den genannten Veranstaltungen durch. Zugleich erfolgt durch Kräfte der Deutschen Volkspolizei unter Leitung des Leiters der VP-Inspektion Lichtenberg ein Ordnungseinsatz. Das Zusammenwirken mit den Kräften der DVP ist über den gemeinsamen Führungspunkt zu gewährleisten. Außerdem werden aus je 200 FDJ-Mitgliedern der BV Berlin, des MfS und der FDJ-Bezirksleitung/ZOV Reserven gebildet, die auf Weisung des Einsatzleiters zum Einsatz gebracht werden.  
(Anlage 2)

Verantwortlich: BV Berlin

4. Durch den Stellvertreter für Inneres beim Rat des Stadtbezirkes Berlin-Lichtenberg werden am 23.6.1981 der Stadtjugendpfarrer [REDACTED] als Veranstalter und Pfarrer [REDACTED] als Verantwortlicher für die für die Veranstaltungen genutzte Kirche gemäß § 8, Absatz 1, VAVO, für den 24.6.1981, 10.00 Uhr, zur "persönlichen Vorsprache zwecks Auskunfts-erteilung" geladen.  
Im Ergebnis wird durch den Stellvertreter für Inneres erklärt, daß von einer Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung ausgegangen werden kann. Auf Grund dessen ergibt sich gemäß § 3, Absatz 1, VAVO, die Verpflichtung zur Anmeldung der Veranstaltungen und Einholung einer Erlaubnis. Gemäß § 3, Absatz 2 und Absatz 4, VAVO, wurde die rechtlich vorgeschriebene Frist von 5 bzw. 10 Tagen für die Anmeldung bzw. Beantragung der Erlaubnis nicht eingehalten, so daß die Erteilung der Erlaubnis versagt wird.  
(Anlage 3)

Verantwortlich: BV Berlin

5. Der Staatssekretär für Kirchenfragen, Genosse GYSI, wird über die Nichterteilung der Erlaubnis der Veranstaltungen Bischof SCHÖNHERR und Präses BECKER in Kenntnis setzen.

Verantwortlich: HA XX

6. Die zehn Mitglieder des Vorbereitungskreises der "Blues-Messen", die maßgeblich die Ausprägung und deren feindlichen Charakter bestimmt haben, werden an der Teilnahme und der aktiven Programmgestaltung der Veranstaltungen gehindert.  
Zum Zwecke der Prüfung, ob der Verdacht einer Straftat vorliegt, besteht gemäß § 95, Absatz 1 und 2, StPO, die Voraussetzung, die Verdächtigen zum Sachverhalt zu befragen.  
Dazu werden

[REDACTED]  
Rainer EPELMANN

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Ralf HIRSCH

- Stadtjugendpfarrer von Berlin
- Kreisjugendpfarrer in Berlin-Friedrichshain
- Sozialdiakon in Berlin-[REDACTED]
- Sozialdiakon in Berlin-[REDACTED]
- Jugenddiakon in der [REDACTED] kirche in Berlin-Friedrichshain
- Angestellter des Kirchenkreises Berlin-Pankow
- Gemeindeglieder in der [REDACTED] kirche
- Angestellter bei der Evangelischen Verlagsanstalt

BSU

000036

3

- [REDACTED] im Krankenhaus für  
Psychiatrie und Neurologie  
Berlin-Lichtenberg
- freischaffender Musikgruppen-  
leiter

am 26.6.1981, in der Zeit von 6.00-8.00 Uhr, zugeführt und  
befragt.  
(Anlage 4)

Verantwortlich: BV Berlin  
HA IX

7. Die für die Veranstaltungen vorgesehenen Künstler werden  
am Auftreten durch Festhalten gehindert.  
Das betrifft

- [REDACTED]  
Friedhofsarbeiter in der Auf-  
erstehungsgemeinde  
Mitglied der "Holly-Band"

- [REDACTED]  
Kreisjugendwart im Kirchenkreis  
Stadt Berlin  
Rezitator

(Anlage 5)

Verantwortlich: BV Berlin

8. Es erfolgt ein konzentrierter Einsatz der inoffiziellen Kräfte  
mit dem Ziel, die staatliche Konzeption zur vorbeugenden Ver-  
hinderung des politischen Mißbrauchs der "Blues-Messen" offen-  
siv zu unterstützen und eine exakte Kontrolle der von der  
Kirche und dem Vorbereitungskreis der "Blues-Messen" einge-  
leiteten Maßnahmen durchzuführen. Es ist ein schneller Infor-  
mationsfluß zu gewährleisten.

Verantwortlich: HA XX  
BV Berlin



BSU

000037

4

9. Die HA II wird über die vorgesehenen "Blues-Messen" informiert. Es ist erforderlich durchzusetzen, daß die in der DDR akkreditierten Journalisten keine Arbeitsgenehmigung für den Bereich, in dem die "Blues-Messen" stattfinden, erhalten.

Die HA II erarbeitet eine Orientierung, die den in Berlin-Lichtenberg zum Einsatz kommenden Ordnungskräften als Argumentation gegenüber den Journalisten dienen soll, falls diese während der Durchführung des Sicherheitseinsatzes festgestellt werden.

Verantwortlich: HA II

BStU

000038

K o n z e p t i o n  
für die Einweisung der FDJ-Ordnungsgruppen für den  
Einsatz am 26. 6. 1981

---

Es gibt seit Monaten Versuche einiger Bürger der Hauptstadt, unter dem Deckmantel kirchlicher Veranstaltungen Zusammenkünfte von jungen Menschen aus Bezirken der DDR und Auftritte von Personen zu organisieren, die nichts mit Gottesdiensten aber um so mehr mit politischen Aussagen gemeinsam haben, deren Orientierung nicht für unsere sozialistische Gesellschaft ist.

Der Brauch der Messe als kirchliche Einrichtung wird mißbraucht, indem vorgegeben wird, Blues-Veranstaltungen durchzuführen; in Wahrheit ist der Blues jedoch nur Garnierung für das Auftreten politisch zweifelnder Leute, die ihre fehlende Bereitschaft, sich im Produktionsprozeß für unsere Gesellschaft zu engagieren, und ihre Gegnerschaft zur Verteidigungsbereitschaft u. a. m. in Liedern und Gedichten zum Ausdruck bringen. Angeblich zur sogenannten Selbstverständigung gemacht, will man jedoch andere junge Menschen in Widerspruch zu unserer Gesellschaft bringen und sogar aufwiegeln.

Die das organisieren, die dort auftreten als sogenannte Künstler und ein Teil deren, die als Publikum von weither kommen, gehören nicht zu jenen, die sich wie Ihr für unsere Gesellschaft verausgaben, sich darüber Gedanken machen, wie wir unser Leben noch angenehmer und sicherer gestalten können, sondern kritteln an unseren Leistungen und Ergebnissen herum, nutzen aber alle Errungenschaften unseres Lebens für sich, und nicht wenige bummeln für diesen Tag die Arbeit und vergessen das Bezahlen auf der Bahn.

Das können wir nicht zulassen.

Wir verstehen auch voll und ganz die Bedenken von Mitgliedern und Vorständen der Kirchengemeinden, die sich vom Mißbrauch religiöser Bräuche durch politisch verantwortungslose Abenteurer distanzieren.

BStU  
000039

Auch in ihrem Sinne soll unser morgiges Handeln sein, wenn wir dazu beitragen, die staatliche Ordnung da zu wahren, wo sie gefährdet ist.

Unser Einsatz dient dazu, Ansammlungen solcher Jugendlicher zu zerstreuen, die trotz Nichtstattfindens der Veranstaltung den Handlungsraum nicht verlassen.

Wir fordern sie auf, nach Hause bzw. weiterzugehen und drängen sie erforderlichenfalls ohne langes Diskutieren ab.

Wir lassen uns nicht provozieren.

Wir handeln mit der Ruhe und Selbstsicherheit, im Recht zu sein.

. Wir raufen uns nicht, aber wir setzen uns durch, wenn erforderlich.

. Wir äußern uns laut und deutlich.

. Wo wir stehen, da stehen wir.

. Wo wir hinwollen, da gehen wir hin.

Die jeweils konkreten Aufgaben und Instruktionen erteilt der Gruppenführer.

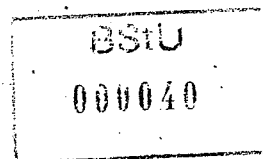
Der Einsatz wird mit dem 1. Sekretär der FDJ-BL organisiert. Eingesetzt werden 200 Freunde aus den Berliner Ordnungsgruppen, vor allem von den FDJ-KL Bauwesen, Lichtenberg, Treptow, Köpenick.

Der Einsatz erfolgt in Arbeits- bzw. üblicher Kleidung.

Die Einweisung und Leitung der Gruppenführer erfolgen durch den Instrukteur für Wehrerziehung in der FDJ-BL, Gen. [REDACTED] wenn durch Gen. [REDACTED] nicht der 2. Sekretär festgelegt wird, und in Anwesenheit des stellv. Referatsleiters XX/2. Gehandelt wird in Gruppen 1 : 9.

Die Ordnungsgruppen werden in einer Schule am Rande des Sperrkreises untergebracht.

Berlin, 8. Oktober 1981



Information über weitere Pläne und Absichten bezüglich der  
Veranstaltungsreihe der sogenannten Bluesmessen

Durch zuverlässige und überprüfte inoffizielle Quellen wurden folgende Informationen über den Organisatorenkreis der Bluesmessen um Kreisjugendpfarrer Rainer Eppelmann hinsichtlich der Weiterführung dieser Veranstaltungsreihe bekannt:

Am 4. 9. 1981 fand im Amtssitz des Bischofs der Evangelischen Kirche von Berlin-Brandenburg in Berlin-Weißensee eine Zusammenkunft zwischen Vertretern der Kirchenleitung und einem erweiterten Vorbereitungskreis der Bluesmessen statt. An ihr nahmen u.a. Bischof Schönherr, der neugewählte Bischof Forck und Propst Winter teil.

In der Diskussion wurde resümierend eine Einschätzung des bisher Erreichten getroffen. Dabei wurde von den Teilnehmern übereinstimmend festgestellt, daß es mit den Bluesmessen gelungen sei, eine kirchliche Jugendveranstaltung zu organisieren, die zunehmendes Interesse bei den Zielgruppen gefunden habe.

Der Inhalt der bisherigen Bluesmessen wurde unterschiedlich bewertet. Die anwesenden Vertreter des Vorbereitungskreises protestierten gegen die in der Vergangenheit seitens der Kirchenleitung veranlaßten Änderungen, gemeint sind Abschwächungen oder Streichungen von besonders negativen bzw. feindlichen Aussagen, ursprünglich vorgesehener Texte. Ihrer Auffassung nach können Bluesmessen inhaltlich nur entsprechend den Erwartungshaltungen der Zielgruppen gestaltet werden, wobei es unerheblich sei, inwieweit das Verhältnis zwischen Staat und Kirche belastet werden könnte. Die bisherige Haltung der Kirchenleitung bestätige, daß sie sich zu weit von der Basis entfernt hätte.

Demgegenüber vertreten die Mitglieder der Kirchenleitung die Auffassung, daß die Möglichkeit der Durchführung von Bluesmessen an sich ein Erfolg sei, der nur durch das geschickte Vorgehen gegenüber dem Staat möglich geworden sei. In diesem Zusammenhang vertrat [REDACTED] die Meinung, es sei besser, den Spielraum der Kirche sukzessiv zu erweitern, als mit einer spektakulären Aktion alles bisher Erreichte zu gefährden. Ferner unterstrich er seinen persönlichen Einsatz hinsichtlich der Bluesmessen, dem es letztendlich zu verdanken sei, daß die Organisatoren noch nicht wegen staatsfeindlicher Hetze inhaftiert worden sind. Er verwies auf die Zuspitzung der internationalen Lage aufgrund der gegenwärtigen Situation in der VR Polen. In der DDR habe dies zu empfindlicheren Reaktionen des Staates auf solche Aktionen geführt, die die gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR unterminieren könnten. Seiner

Einschätzung nach würden nur solche Personen vor strafrechtlichen Sanktionen wegen antisozialistischer Äußerungen im Zusammenhang mit den Vorgängen in der VR Polen bewahrt, wenn sie die entsprechenden Handlungen im Rahmen der Kirche durchgeführt haben bzw. wenn sie kirchliche Mitarbeiter seien.

Die anwesenden Mitglieder der Kirchenleitung schlugen dem Vorbereitungskreis vor, Angriffe oder Kritiken hinsichtlich bestimmter gesellschaftlicher Verhältnisse in der DDR im Gegensatz zur bisherigen Verfahrensweise in verfeinerten sprachlichen Nuancen, mit mehr Witz und Humor sowie durch die breitere Anwendung entsprechender Bibelzitate durchzuführen. Die Veranstaltungsreihe der Bluesmessen habe nur eine Perspektive, wenn diesbezüglich ein einheitlicher Standpunkt durch die Kirchenleitung und den Vorbereitungskreis vertreten würde.

Im Ergebnis der Zusammenkunft wurde festgelegt, daß Entscheidungen über den organisatorischen und inhaltlichen Ablauf der Bluesmessen auch künftig durch die Kontaktgruppe, bestehend aus Vertretern der Kirchenleitung und des Vorbereitungskreises, getragen werden. Spätestens 3 Wochen vor der Durchführung einer Bluesmesse sind die Texte durch die Kontaktgruppe zu bestätigen. Damit werden Bestrebungen des Vorbereitungskreises vereitelt, der Kirchenleitung Einwirkungsmöglichkeiten hinsichtlich dieser Veranstaltungsreihe zu entziehen. Gegenüber staatlichen Stellen wurde Stadtjugendpfarrer [REDACTED] als Verhandlungspartner wegen der Bluesmessen bestimmt.

Der [REDACTED] Bischof [REDACTED] hat sich im Verlaufe der Beratung am 4. 9. 1981 in Hinsicht auf die Bluesmessen nicht festgelegt. Bei den teilnehmenden Vertretern des Vorbereitungskreises entstand jedoch der Eindruck, er sei ein größerer Befürworter dieser Veranstaltungen als Bischof [REDACTED].

Am 5. 9. 1981 fand auf Eppelmanns Grundstück die konstituierende Sitzung des Vorbereitungskreises für die nächste Bluesmesse am 20. oder 27. 11. 1981 statt. Zur besseren Abschirmung der Aktivitäten gegenüber dem MfS wurden drei Gruppen gebildet, die jeweils relativ klein gehalten wurden und bis zu einem bestimmten Grade unabhängig von einander arbeiten sollen. Der Vorbereitungskreis untergliedert sich demnach in eine inhaltliche, eine musikalisch-technische und die Info-Gruppe.

Im Rahmen der Sitzung wurde festgelegt, daß die nächste Bluesmesse das Thema "Aussteigen - Einsteigen" abhandeln soll. Für das Jahr 1982 sind bisher insgesamt vier Termine für Bluesmessen vorgesehen: 2. 4., 4. 6., 17. 9. und 12. 11. 1982.

Im kleinen Kreis äußerten einige Vertreter der inhaltlichen Gruppe die Absicht, durch die negative bzw. feindliche Gestaltung der nächsten Bluesmesse unabhängig von den Entscheidungen der Kontaktgruppe ein Verbot oder andere Sanktionen des Staates zu provozieren. Damit würden die Mitglieder des Vorbereitungskreises in eine Märtyrerrolle gebracht und die Voraussetzungen geschaffen, daß aus Solidarität in anderen Landeskirchen ebenfalls Bluesmessen eingeführt würden.

Gegenüber einer inoffiziellen Quelle offenbarte Eppelmann, eine neue Veranstaltungsreihe "Friedrich und Hein" ins Leben zu rufen. Mit gleichnamigen Puppen soll in Form von Rede und Gegenrede Stellung zu verschiedenen gesellschaftlichen Themen bezogen werden. Die erste derartige Veranstaltung soll am 1. 11. 1981 in der Samariterkirche zum Thema "Frieden und Friedensbewegung" ablaufen.

Aus Gründen der Sicherung der Konspiration der eingesetzten inoffiziellen Quellen ist diese Information nicht offiziell auswertbar!

Verteiler

- 1 x Gen. Minister  
Armeegeneral Mielke
- 1 x Stellv. d. Ministers,  
Generallieutenant Mittag
- 1 x Leiter der BV
- 1 x Leiter der HA XX
- 1 x Leiter der Abt. XX
- 1 x Leiter der HA XX/4
- 1 x OV "Blues"

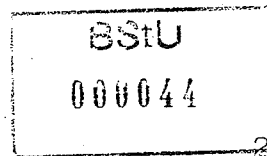
  
Hasse  
Oberleutnant

P l a n

der Maßnahmen zur Verhinderung des Mißbrauchs religiöser  
Veranstaltungen, insbesondere von "Blues-Messen"

Mit dem Ziel,

- den politischen Mißbrauch religiöser Veranstaltungen, insbesondere "Blues-Messen", zu verhindern,
- Wirkungsmöglichkeiten für reaktionäre kirchliche und andere Kräfte, insbesondere ungefestigte und negative Jugendliche, einzuschränken,
- der Zusammenballung einer großen Anzahl teilnehmender Jugendlicher auch aus verschiedenen Gebieten der DDR und der dadurch bestehenden Gefahr von Provokationen zu begegnen,
- den leitenden Bischöfen der evangelischen Kirchenleitung Berlin-Brandenburg nachzuweisen, daß ihre Intoleranz zu Provokationen führen kann und das Verhältnis Staat - Kirche belastet,
- den kirchlichen Vertretern und Laien nachzuweisen, daß Ablauf und Inhalt der Veranstaltungen der sogenannten Blues-Messen dem Charakter gottesdienstlicher religiöser Kulthandlungen widersprechen und die kirchlichen Veranstaltungen den Charakter politisch-negativer Kabarets annehmen, die Räume der Kirchen dadurch ihrem ursprünglichen Zweck entfremdet werden.



Die vorgeschlagenen Maßnahmen gehen von der bestehenden Lage aus.

Sie sollen jedoch eine Konfrontation zwischen Staat und Kirche vermeiden und keine Eskalierung mit sich bringen.

Den Kirchenleitungen ist jedoch unmißverständlich zu zeigen, daß Gesetze, Ordnung und Sicherheit unter allen Umständen in der DDR gewahrt und durchgesetzt werden.

Die loyalen Kräfte in den Kirchenleitungen und unter Laien sollen in ihren Bemühungen zum loyalen Verhalten gegenüber dem Staat gestärkt und unterstützt werden.

Sie selbst sollen den Mißbrauch der Veranstaltungen verhindern, um das Verhältnis zum Staat nicht weiter zu belasten.

Die Einschätzung der bisher erarbeiteten Materialien und erreichten Ergebnisse der politisch-operativen und offiziellen Maßnahmen zeigt, daß bei bestimmten Kreisen in der Kirchenleitung Berlin-Brandenburg und im Pfarrkonvent in Berlin-Friedrichshain Wirkungen erzielt wurden und es Anzeichen gibt, daß sie bestrebt sind, mit ihren Mitteln Provokationen zu verhindern und sie selbst gegen Pfarrer E p p e l m a n n weitere Maßnahmen durchzuführen beabsichtigen.

Die Maßnahmen berücksichtigen weiter die Tatsache, daß

- offiziell auswertbare Materialien zum strafrechtlichen Vorgehen gegen Pfarrer E p p e l m a n n (außer Zusammenwirken mit Havemann - "Offener Brief") nicht vorhanden sind.



Deshalb sollten keine strafprozessualen Maßnahmen vorher durchgeführt werden.

Zur Zeit liegen keine konkreten Informationen über den Ablauf, Charakter, Inhalt und Mitwirkende in den vorgesehenen drei Veranstaltungen der "Blues-Messen" am 27. 11. 1981 in der Zeit von 17.00 - 22.00 Uhr in der Erlöserkirche Berlin-Lichtenberg vor.

Es werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Der Generalstaatsanwalt von Berlin lädt den Kreisjugendpfarrer E p p e l m a n n und den Stadtjugendpfarrer [REDACTED] vor.

Er legt die Grundsatzhaltung des Staates zur Einhaltung der Gesetze dar und beauftragt E p p e l m a n n und [REDACTED] zur Einhaltung der bestehenden Ordnungen und Gesetze in der DDR.

Die Hauptabteilung IX erarbeitet dazu eine Konzeption.

2. Der Bischof der Evangelischen Landeskirche Berlin-Brandenburg Forck wird über die erfolgte Ladung und Beauftragung durch den Staatssekretär Gysi informiert.

Er erwartet von Forck auf der Grundlage des Gespräches vom 6. 11. 1981 beim Oberbürgermeister, Genossen Krack, seinen Einfluß geltend zu machen, daß die Durchführung der kirchlichen Veranstaltungen nicht mißbraucht wird.

3. Die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Stadtbezirke Berlin-Friedrichshain und Berlin-Lichtenberg für Inneres informieren die Gemeindeglieder der Samariter- und Erlöserkirchengemeinde über die staatlichen Erwartungshaltungen zu den "Blues-Messen".

BSU

000046

3

Deshalb sollten keine strafprozessualen Maßnahmen vorher durchgeführt werden.

Zur Zeit liegen keine konkreten Informationen über den Ablauf, Charakter, Inhalt und Mitwirkende in den vorgesehenen drei Veranstaltungen der "Blues-Messen" am 27. 11. 1981 in der Zeit von 17.00 bis 22.00 Uhr in der Erlöserkirche Berlin-Lichtenberg vor.

Es werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

Falls die Ladung von [REDACTED] und E p p e l m a n n vor den Generalstaatsanwalt von Berlin sowie das Gespräch Genosse Gysi mit Forck vor der sog. Blues-Messe nicht zweckmäßig sind:

1. Der Stellvertreter des Oberbürgermeisters für Inneres, Genosse [REDACTED], führt mit dem Bischof von Berlin-Brandenburg, Forck, vor Stattfinden der sog. Blues-Messe ein Gespräch.  
In diesem Gespräch wird die Erwartung unmißverständlich ausgesprochen, daß auf der Grundlage des Gespräches beim Oberbürgermeister, Genossen Krack, am 6. 11. 1981 und der dort gegebenen Zusage der Bischof dafür Sorge trägt, daß ein Mißbrauch der kirchlichen Veranstaltung unterbleibt.

4. Durch den Einsetz von IM in Schlüsselpositionen wird auf die Mitglieder der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg Einfluß genommen mit dem Ziel zu erreichen, daß
- der politische Mißbrauch kirchlicher Veranstaltungen unterbunden wird und die kirchenleitenden Gremien Maßnahmen dagegen durchführen,
  - die leitenden Positionen in der kirchlichen Jugendarbeit mit echt kirchlich gebundenen gläubigen Laien und verantwortungsbewußten kirchlichen Amtsträgern besetzt werden,
  - echte religiöse und kirchlich legitime Themen in den Mittelpunkt der kirchlichen Arbeit zu stellen sind,
  - die Kirchenleitungen sich für die Durchsetzung der Grundsatzentscheidung, "Kirche im Sozialismus" sein zu wollen, einsetzen,
  - die begonnene innerkirchliche Auseinandersetzung in der Kirchenleitung sowie in den Pfarrkonventen Berlin-Friedrichshain und Berlin-Lichtenberg mit E p p e l m a n n dahingehend zu vertiefen, diesen von seiner Tätigkeit als Kreisjugendpfarrer zu entbinden. Anzustreben ist eine Versetzung des E p p e l m a n n aus der Hauptstadt der DDR, Berlin.
5. Nach Feststellung der Teilnehmer von Gesangs- und Instrumentalgruppen, die an den sog. Blues-Messen mitzuwirken beabsichtigen, werden diese durch die zuständigen Leiter der Abteilungen für Kultur des für ihren Wohnsitz zuständigen Rates des Bezirkes vorgeladen.

Sie werden auf der Grundlage der Veranstaltungsverordnung aufgefordert, an der Veranstaltung nicht mitzuwirken, wenn diese nicht zu einem ausschließlich religiösen Charakter bestimmt ist. Bei Verstoß wird angedroht, gemäß der Veranstaltungsverordnung gegen sie ein Ordnungsstrafverfahren durchzuführen und gemäß § 4 der Zulassungsordnung ihnen die Lizenz zu entziehen.

6. Durch den Einsatz aller operativen Möglichkeiten unter Einbeziehung der Diensteinheiten des MfS sind die Pläne und Absichten der reaktionären Kräfte über die Durchführung der "Blues-Messe" am 27. 11. 1981 aufzuklären. Insbesondere sind die Versuche zur Unterlaufung der staatlichen Beauftragung und der Zusage der Kirchenleitung zum loyalen Verhalten festzustellen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Aufklärung werden weitere Maßnahmen vorgeschlagen.
7. Am 27. 11. 1981 sind durch die Bezirksverwaltungen des MfS in Verbindung mit der Deutschen Volkspolizei gedeckte Fahndungs- und Kontrollmaßnahmen im Gebiet der DDR auf Straße und Schiene durchzuführen.

Bei Feststellung von anreisenden Jugendlichen in Richtung Hauptstadt der DDR, Berlin, die gemäß § 48 des StGB Auflagen erteilt bekommen haben, sind diese zu identifizieren, an der Reise nach Berlin zu hindern und in ihre Heimatorte zurückzuweisen.

Die Feststellungsergebnisse werden u. a. für die weitere Auseinandersetzung mit den kirchenleitenden Organen verwandt. (Nachweis, daß kriminelle und negative Elemente durch die "Blues-Messen" angezogen werden und somit die Ordnung und Sicherheit in der Hauptstadt der DDR gefährdet wird.)

BSU

000049

6

8. Am 27. 11. 1981 erfolgt der Einsatz inoffizieller Kräfte und einer Gruppe politisch zuverlässiger Jugendlicher mit dem Ziel, daß beim erneuten Mißbrauch der sog. Blues-Messen
- aus diesem Personenkreis Proteste an Direktoren von Oberschulen und bei staatlichen Einrichtungen, wo diese beschäftigt sind, vorgebracht werden.  
Der Protest richtet sich gegen die Diffamierung, Herabwürdigung sowie Verspottung gesellschaftlicher und politischer Verhältnisse in der DDR;
  - aus diesem Personenkreis Anzeigen bei staatlichen Stellen erstattet werden;
  - sich aus diesem Personenkreis Zeugen bei evtl. strafprozessualen Maßnahmen zur Verfügung stellen,
  - Proteste an kirchenleitende Organe gehen.
9. Die Bezirksverwaltung Berlin führt im Zusammenwirken mit den Bezirksverwaltungen Potsdam und Frankfurt/Oder sowie der Deutschen Volkspolizei einen Sicherungseinsatz am 27. 11. 1981 durch.  
Es werden alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit eingeleitet.
10. Durch spezifische operative Maßnahmen wird der Nachweis erbracht, daß kriminell gefährdete Jugendliche die Durchführung von Kulthandlungen stören. Damit soll den loyalen Kräften Unterstützung gegeben werden, um die Auseinandersetzung mit den Befürwortern der "Blues-Messen" zu erleichtern.

BStU

000050

7

11. Die Aufklärung der "Blues-Messen"-Teilnehmer ist im Zusammenwirken mit den zuständigen Bezirksverwaltungen dahingehend weiterzuführen, um eine Differenzierung zwischen negativ dekadenten, religiös gebundenen und solchen Jugendlichen, die aus Interesse am Blues oder anderen Gründen an den Veranstaltungen teilnehmen, zu ermöglichen.

Auf der Grundlage der vorgenommenen Differenzierung sind solche Jugendliche auszuwählen, die zur positiven Beeinflussung und Forcierung der innerkirchlichen Auseinandersetzung genutzt werden können. Aus diesem Kreis sind Personen festzustellen, mit deren Hilfe ebenfalls Proteste und Anzeigen in die Wege geleitet werden und die sich als Zeugen zur Verfügung stellen.

Dabei sind Personen mit religiösen Bindungen bzw. aus religiösem Elternhaus stammende Jugendliche von besonderer Bedeutung. (CDU-Mitglieder, Mitglieder von Gemeindekirchenräten, aktive Gottesdienstbesucher)

Die dokumentierten Hinweise zu negativ dekadenten und kriminellen Personen sind gegenüber kirchlichen Amtsträgern offensiv auszuwerten.

Bezirksverwaltung  
für Staatssicherheit Berlin  
Abteilung XX/4

Berlin, 16. 10. 81  
ha-wo - Tel. 346

XX/UK/7084/187

BSIU  
000051

Sachstandsbericht zum OV "Blues"

Im Januar 1981 wurde gegen den Kreisjugendpfarrer Rainer Eppelmann der OV "Blues" eröffnet, um den feindlichen Mißbrauch kirchlicher Jugendveranstaltungen, insbesondere im Zusammenhang mit den Bluesmessen durch ihn zurückzudrängen und ihre Durchführung während der Zeit des X. Parteitages der SED und der Volkswahlen 1981 zu verhindern.

Grundlage der Eröffnung des OV "Blues" bildeten umfangreiche operative Materialien, die belegten, daß Eppelmann, zumindest seit seiner Tätigkeit als Kreisjugendwart in Berlin-Weißensee von 1973 bis 1974, maßgeblich beeinflusst durch den damaligen Stadtjugendpfarrer und jetzigen Superintendenten von Berlin- [REDACTED], eine deutliche negative und zunehmend feindliche Haltung zu den gesellschaftlichen Verhältnissen in der DDR bezog. Seine feindlichen politisch-ideologischen Ansichten ließ er immer offensichtlicher, auch im Inhalt der von ihm verantworteten kirchlichen Jugendveranstaltungen einfließen.

Insbesondere seit den letzten drei Jahren nahmen solche Veranstaltungen Formen an, die erkennen ließen, daß Eppelmann mit ihnen eine feindliche Konzeption verfolgt, um unter dem Mißbrauch der Kirche teilnehmende Jugendliche in Konflikt bzw. Konfrontation zu den gesellschaftlichen Verhältnissen in der DDR zu bringen. Eine besondere Rolle in dieser Hinsicht spielt die sogenannte Bluesmesse. Vorrangig sucht Eppelmann in seinen Veranstaltungen solche Personenkreise bzw. Zielgruppen anzusprechen, die in Konflikte mit der Gesellschaft leben, die kriminell oder sozial gefährdet sind und von der Kirche als sogenannte "Randgruppen" bezeichnet werden.

Als konkreter Ausdruck dieser feindlichen Pläne und Absichten Eppelmans sind folgende konkrete Beispiele anzuführen.

Am 11. 9. 1978 veranstaltete Eppelmann in der Galiläa-Kirche einen thematischen Gottesdienst zum Thema: "Gib dem Frieden 'ne Chance", vor ca. 400 Jugendlichen. Zu diesem Zwecke versuchte er, durch eine "Analyse" die militarisierende Entwicklung im Weltmaßstab und speziell in der DDR zu demonstrieren. Als Beweis führte er an, daß die Wehrfähigkeit in der DDR kontinuierlich entwickelt wurde und zählte in diesem Zusammenhang die wesentlichen Gesetze der DDR auf, die zu ihrem militärischen Schutz erlassen wurden.

Dabei forderte er indirekt zum Boykott des Unterrichtsfaches "sozialistische Wehrerziehung" auf, indem er darauf hinwies, daß schon Jesus bestehende Gesetze übertreten habe, weil diese wider den Menschen erlassen wurden. Am Ende dieser Veranstaltung kamen ca. 15 Jugendliche der Aufforderung nach, demonstrativ "Kriegsspielzeug" und "Militärliteratur" (Bummi-Zeitung, Lehrbuch, Armeerundschau u.a.m.) in eine Mülltonne zu werfen, um dafür Blumen zu empfangen.

Am 24. 5. 1979 gestaltete Eppelmann an gleicher Stelle vor ca. 600 Teilnehmern eine Jugendgottesdienstveranstaltung zum Thema: "Flucht - Zuflucht". Dabei wurden ebenfalls negative Aussagen zur Bewältigung der täglichen Probleme in Familie, Schule, Umwelt und Gesellschaft gemacht.

Gemeinsam mit dem Jugenddiakon des Kirchenkreises von Berlin-  
[REDACTED]  
[REDACTED],  
[REDACTED] in [REDACTED],

zeichnete Eppelmann für die Organisation einer kirchlichen Veranstaltung am 7. 6. 1979 verantwortlich, wo die Liedermacherin Bettina Wegner gemeinsam mit ihrem als Freund bezeichneten "Schriftsteller" Lutz Rathenow auftrat und insbesondere durch Letzteren negative Inhalte verbreitet wurden.

Nachdem im Rahmen des Nationalen Jugendfestivals zu Pfingsten 1979 am 1. 6. 1979 die erste Bluesmesse in der Samariterkirche durchgeführt wurde, ohne daß es zu politischen Aussagen kam, veranstaltete Eppelmann mit dem Kreisjugendkonvent von Berlin-Friedrichshain am 13. 7. 1979 vor ca. 600 Teilnehmern die 2. Bluesmesse. Sie stand unter dem Thema: "Zwischen Haß und Hoffnung" und enthielt negative und provokative politische Aussagen. Am 14. 9. 1979 wurde diese Veranstaltungsreihe unter Teilnahme von ca. 700 bis 750 Jugendlichen unter dem Leitmotiv "Hoffnung" fortgesetzt. Hier wurde lediglich Bezug auf die Unterdrückung der Neger in den USA genommen. Aussagen zu gesellschaftlichen Bereichen der DDR wurden nicht getroffen.

Im Rahmen eines Werkstattgottesdienstes am 15. 9. 1979 organisierte Eppelmann eine Schriftstellerlesung mit Klaus Schlesinger bzw. den Auftritt des inzwischen gemäß § 105 StGB inhaftierten Theologiestudenten Matthias Storek mit Liedern politisch negativen Inhaltes.

Am 24. 9. 1979 inszenierte Eppelmann einen Abendgottesdienst (1. 000 Teilnehmer), in dem unter dem Thema: "Achtung Leistung drückt" mittels Lieder, Texten und Sketschen versteckte Kritik an gesellschaftlichen Erscheinungen geübt wurde. Abermals trat Bettina Wegner in dieser Veranstaltung auf, und es wurden sogenannte "Denkzettel" (Karikaturen mit politisch zweideutigen Aussagen) verteilt.

1980 konzentrierte sich Kreisjugendpfarrer Eppelmann in seiner Tätigkeit zunehmend auf die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungsreihe der sogenannten Bluesmessen. Zu diesem Zwecke formierte er einen entsprechenden Vorbereitungskreis. Durch diesen wurden 1980 die folgenden Bluesmessen inhaltlich konzipiert, organisiert und gestaltet:



- 29. 2. 1980, Samariterkirche, ca. 900 Teilnehmer, Thema: "Gewalt - Gewaltverzicht"! Durch die Darstellung eines Sketsches wurde die Informationspolitik der DDR angegriffen und in Frage gestellt. Ausgehend vom biblischen Text "Wer zum Schwert greift, wird durch das Schwert umkommen", wies Eppelmann auf die Möglichkeit der Wehrdienstverweigerung in der DDR (Bausoldatendienst) hin und forderte indirekt dazu auf. Ferner waren negative Aussagen in verschiedenen Liedtexten enthalten.
- 25. 4. 1980, Samariterkirche, ca. 1. 500 Teilnehmer, Thema: "Zur Freiheit berufen". Mit dieser Veranstaltung versuchte Eppelmann nachzuweisen, daß in der DDR die persönliche Freiheit wesentlichen Beschränkungen unterworfen ist, wobei er diese Aussage konkret u.a. auf die Glaubens-, Gewissens- und Redefreiheit, auf die Freizügigkeit, auf die freie Wahl des Wohnortes und auf das Recht des Verlassens des eigenen Landes bezog. Erneut rief Eppelmann durch ein Beispiel aus der biblischen Geschichte auf, sich über herrschende Normen und Regeln, die er als unmenschlich klassifizierte, hinwegzusetzen.
- 13. 6. 1980, Auferstehungskirche mit ca. 500 Teilnehmern, Samariterkirche mit 600 Teilnehmern, Thema: "Leben macht Spaß". Im Vorprogramm wurde durch die Gruppe Träger-Lied das sogenannte Funktionärslied vorgetragen, worin Partei- und Staatsfunktionäre verunglimpft werden. Anschließend bot der inzwischen inhaftierte Liedermacher Kalle Winkler verschiedene Lieder dar. Unter anderem waren in seinem Repertoire das "Lied für die Bausoldaten" und der Song "An die Angsthasen". In beiden Liedern sind Angriffe auf bestimmte gesellschaftliche Erscheinungen enthalten. Darüber hinaus wurden negative politische Aussagen in einem Sketsch mittels der fiktiven Person "Otto oben" und "Otto unten" getroffen.
- 4. 7. 1980, Auferstehungskirche mit ca. 700 Teilnehmern, Samariterkirche mit ca. 800 Teilnehmern, Thema: "Angst überwinden". Kernstück dieser Veranstaltungen waren Sketsche, die in einem angenommenen "Angsthasenland" als Synonym für die DDR spielten und ausgewählte Verhaltensweisen und Situationen des täglichen Lebens widerspiegeln sollten. In ihnen wurden in offener und provozierender Weise u.a. die Pressepolitik und die Arbeit der Sicherheitsorgane der DDR verunglimpft.

Erneut wurde aufgefordert, nur noch den Bausoldatendienst zu leisten und den Wehrunterricht zu boykottieren. Der musikalische Teil der Bluesmesse wurde in der Samariterkirche von Stefan Diestelmann gestaltet.

Insgesamt kann eingeschätzt werden, daß die Veranstaltungen am 4. 7. 1980 die offensten und schärfsten Angriffe auf bestimmte gesellschaftliche Verhältnisse in der DDR im Vergleich zu allen anderen bisherigen Bluesmessen enthielten.

- 12. 9. 1980, Auferstehungskirche mit ca. 600 Teilnehmern, Samariterkirche ca. 1.000 Teilnehmer, Thema: "Nach dem Urlaub ...". Ursprünglich war vorgesehen, diese Bluesmesse zu nutzen, um zu den Ereignissen in der VR Polen Stellung zu nehmen. Die daraufhin eingeleiteten staatlichen Maßnahmen bewirkten, daß von den Organisatoren um Eppelmann diese Thematik nicht abgehandelt wurde.

Im Zusammenhang mit der Bluesmesse in der Samariterkirche kam es zu erheblichen Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vor dem Veranstaltungsobjekt. Es trat ferner eine starke Gefährdung von Leben und Gesundheit der Veranstaltungsteilnehmer auf. Inhaltlich gab es im Vorprogramm durch Kalle Winkler erneut offene negative bzw. feindliche politische Aussagen durch das sogenannte "Angsthasenlied" und den Vortrag eines Gedichtes über die "Mauer". In den Bluesmessen selbst wurde der krasse Gegensatz zwischen den gut funktionierenden zwischenmenschlichen Beziehungen während der Urlaubszeit und der mit zahlreichen Konflikten im persönlichen Leben sowie auf der Arbeit verbundenen Zeit danach herausgestellt.

- 14. 11. 1980, 3 Veranstaltungen nacheinander in der Erlöserkirche, ca. 2.000 Teilnehmer, Thema: "Ökologie". Inhaltlich wurden Probleme des Umweltschutzes in der DDR abgehandelt, wobei klischeehafte Beispiele im Vordergrund standen. Ohne konkrete und offene Angriffe gegen die Politik der DDR auf diesem Gebiet zu artikulieren, erweckten sie durch die Art und Weise ihrer Darstellung den Eindruck, daß die DDR auf diesem Sektor eine vollkommen fehlgeleitete Arbeit betreibt und Mittel zur Lösung ökonomischer Fragen zugunsten anderer gesellschaftlicher Bereiche, insbesondere zur Stärkung der Landesverteidigung, verwendet würde.

Am 6. 2. 1981 konstituierte sich unter Leitung Eppelmanns ein personell neu zusammengesetzter Vorbereitungskreis für die Bluesmessen. Auf der Grundlage des Solshenyzin-Briefes "Lebt nicht mit der Lüge" aus dem Jahre 1974 wurde die Veranstaltung zum Thema: "Hin- und Hergerissen" konzipiert. Inoffiziell konnte erarbeitet werden, daß dieser Brief, der nach Einschätzung der Abteilung IX die objektiven Voraussetzungen der staatsfeindlichen Hetze gemäß § 106 StGB erfüllt, durch [REDACTED] vervielfältigt und an die Mitglieder des Vorbereitungskreises verteilt wurde. Die Bluesmesse fand nach zweimaliger Terminverschiebung am 26. 6. 81 in der Erlöserkirche unter Teilnahme von ca. 2.300 Personen statt. Die Terminverlegung und die Abschwächung des ursprünglich geplanten negativen bzw. feindlichen Inhaltes konnte in Gesprächen zuständiger staatlicher Stellen, vom Staatssekretär für Kirchenfragen bis zur Ebene des Stadtbezirkes, mit entsprechenden kirchenleitenden Personen auf der Basis detaillierter, offiziell auswertbarer IM-Informationen durchgesetzt werden. Im Ergebnis dessen konnte bezogen auf den Inhalt zwar nicht verhindert werden, daß die Art und Weise der Gestaltung der Bluesmesse im Sinne der feindlichen Konzeption des genannten Solshenyzin-Briefes erfolgte, jedoch führten die veranlaßten Abschwächungen dazu, daß dieser Ursprung für die Teilnehmer nicht erkennbar war. Darüber hinaus waren die meisten der Zuschauer intellektuell überfordert, um die Hintergründe und Ziele erkennen zu können.

Im Zusammenhang mit den Bluesmessen traten bis einschließlich der Veranstaltung am 12. 9. 80 erhebliche Probleme hinsichtlich der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie für das Leben und die Gesundheit der Teilnehmer auf. Insbesondere die über staatliche Stellen eingeleiteten Proteste von Bürger aus der Umgebung der Samariterkirche gegen rowdyhafte Erscheinungen (Zerwerfen von Schnaps- und Weinflaschen, Umsturz einer ca. 15 m langen massiven Mauer u.a.) am 12. 9. 80 veranlaßten Eppelmann, verstärkt Kräfte der sogenannten "Info-Gruppe" zur Durchsetzung eines ordnungsgemäßen Veranstaltungsablaufes einzusetzen. Dadurch verlief die letzte Bluesmesse im Innern der Kirche bzw. für die Bewohner der Umgebung störungsfrei und diszipliniert.

Gegenwärtig bereitet Eppelmann die Einführung einer neuen Veranstaltungsreihe, "Friedrich und Hain", vor. Sie soll unter Beibehaltung seiner feindlichen Pläne und Absichten am 1. 11. 81 zum Thema: "Frieden" in der Samariterkirche begonnen werden.

Zur kirchlichen Arbeit Eppelmans ist zusammenfassend einzuschätzen, daß seine Möglichkeiten als Kreisjugendpfarrer, insbesondere mit den Bluesmessen, bewußt er dazu nutzt, negativ und feindlich eingestellte Jugendliche aus der charakterisierten Zielgruppe zu sammeln bzw. zu formieren und sie durch die Vermittlung entsprechender Inhalte in ihrer Haltung zu bestärken. Teilnehmer, die aus anderen Motiven (Interesse an Bluesmusik oder an kirchlichen Jugendveranstaltungen) die Bluesmessen besuchen, versucht Eppelmann durch die ausgewählten Themen und ihrer Darstellungsweise in Gegensätze und Konflikte mit der sozialistischen Umwelt zu bringen. Bisher kam es im Rahmen von Bluesmessen und anderen von Eppelmann organisierten Veranstaltungen u. a. zu feindlichen und z. T. provokativen Angriffen: gegen die sozialistische Friedens- und Verteidigungspolitik; gegen die Arbeit der Sicherheitsorgane; gegen das sozialistische Bildungswesen, wobei zum Boykott des Wehrunterrichtes aufgerufen wurde; gegen die Berichterstattung in unseren Massenmedien; es wurde das Wirken von Partei- und Staatsfunktionären verunglimpft. Eppelmans Angriffe gipfelten in Aufrufen zur Übertretung bestehender Gesetze und Verordnungen der DDR.

Eppelmans Bemühungen sind eindeutig als Versuch der Schaffung einer inneren Opposition in der DDR durch Mißbrauch des der Kirche zugemessenen Spielraumes zu bewerten. Dabei lotet er die Grenzen voll aus und versucht sie, zu seinen Gunsten zu verschieben.

Die zuletzt getroffene Einschätzung sowie seine auf eine Konfrontation mit dem Staat abzielenden feindlichen Handlungen wurden durch eine Vielzahl weiterer Aktivitäten belegt. In dieser Hinsicht sind u. a. anzuführen:

Am 13. 10. 1980 richtet [REDACTED] ein Schreiben an das Ministerium für Finanzen und fordert die Rücknahme der Erhöhung des Mindestumtauses für in die DDR reisende Touristen aus dem nichtsozialistischen Ausland.

Am 30. 1. 1981 greift [REDACTED] in einem Schreiben an die Berliner Zeitung die Berichterstattung in der DDR-Presse bezüglich der Ereignisse in der VR Polen an.

In einem Schreiben vom 30. 3. 1981 an das Ministerium für Nationale Verteidigung unterstellt sie, daß die Kommando-Stabsübung "Sojus 81" der Friedensinitiative der UdSSR widerspräche und nicht als vertrauensbildende Maßnahme bewertet werden könne.

In einer Eingabe an die Nationale Front in Berlin-Weißensee vom 1. 6. 81 im Zusammenhang mit dem Wahlaufruf des Nationalrates sendet Eppelmann seine Wahlbenachrichtigungskarte mit der Begründung zurück; daß er die Berichterstattung der Massenmedien der DDR über die Situation in der VR Polen ablehne; daß mit ihm seitens der staatlichen Organe geführte Gespräch wegen der Bluesmessen administrativ und nicht vertrauensvoll verlaufen sein; daß seiner Schwiegermutter die Einreise in die DDR abgelehnt wurde; daß ihm eine Dienstreise in die BRD nicht genehmigt worden sei und daß die zur Wahl stehenden Volksvertreter nicht seine Interessen vertreten würden.

Am 16. 2. 81 hängte [REDACTED] in einem Fenster des Wohnhauses ein Plakat mit dem Text aus: "Wo das Volk keine Stimme hat, hört man es am Singen der Nationalhymne". Mit dieser Maßnahme protestierte sie gegen die Ablehnung einer Einreise ihrer Mutter in die DDR.

Im ungefähren Zeitraum von Januar bis April 1981 trägt Eppelmann demonstrativ ein "Solidanosc"-Abzeichen an seiner Kleidung. Im September 1981 ruft er in einem Ormig-Abzug zu Paket-Aktionen für polnische Bürger auf und gibt zur Verwirklichung praktische Rat-schläge.

Mitglieder seines Vorbereitungskreises beantragten für den 1. 4. 81 beim Rat des Stadtbezirkes Berlin-Friedrichshain die Erlaubnis zur Durchführung einer Demonstration anlässlich des 1. Jahrestages der Ermordung Bischof Romeros in El Salvador, um unter diesem Deckmantel auch gegen die gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR zu protestieren. Nach der erfolgten Ablehnung verfassen mehrere Personen des Vorbereitungskreises und auch [REDACTED] Eingaben gegen diese Entscheidung.

[REDACTED] und Ralf Hirsch (Mitglieder des Vorbereitungskreises der Bluesmessen) organisieren am 15. und 16. 5. 81, zumindest nach Konsultation mit Eppelmann, einen sogenannten Werkstattgottesdienst. In dessen Verlauf werden angebliche "Gedächtnisprotokolle" über einen Vorfall am 11. 4. 81 in der Wohnung der [REDACTED] verlesen. Sie beinhalten verleumderische Angriffe gegen das notwendig gewordene Eingreifen der VP, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrechtzuerhalten. Im Rahmen dieser Veranstaltungen würden Teilnehmer mit den Grundzügen der Theorie des sogenannten "gewaltfreien Widerstandes" vertraut gemacht, die u. a. zu Streiks und massenhaftem Ungehorsam zur Durchsetzung politischer Ziele aufruft.

Am 3. 6. 81 wird Eppelmann im Kreise weiterer leitender kirchlicher Jugendmitarbeiter der Hauptstadt und des Initiators des sogenannten "Sozialen Friedensdienstes" (SOFD), Pfarrer [REDACTED] (Dresden), auf dem Grundstück Havemanns beobachtet. Im Zeitraum unmittelbar nach dieser Zusammenkunft verfaßt Eppelmann zum SOFD einen eigenen Vorschlag (Wortlaut liegt vor) und sendet ihn mit einer Unterschriftenliste an die Kirchenleitung von Berlin-Brandenburg sowie an die Gemeinden seines Kirchenkreises.

Von den Mitgliedern des Vorbereitungskreises (Hirsch, [REDACTED] und [REDACTED]) wird mit Wissen Eppelmans der Mißbrauch des vom Zentralrat der FDJ am 31. 8. 81 auf dem August-Bebel-Platz veranstalteten Friedenssingens zur Verbreitung pazifistischen Gedankengutes geplant. Zu diesem Zwecke werden u. a. Plakate mit den Losungen "Frieden schaffen ohne Waffen" und "Schwerter zu Pflugscharren umschmieden" gefertigt. Dokumentiert konnte gesichert werden, daß dieses Vorgehen zum Testen der staatlichen Reaktionen geplant wurde. Auf der Grundlage rechtzeitiger IM-Informationen konnten politisch-operative und politische Maßnahmen eingeleitet werden, die diese Provokation vorbeugend verhinderten.

Am 7. 7. 81 verfaßten Eppelmann unter der Überschrift "Es ist 5 Minuten vor 12" einen Brief (Kopie liegt vor) an den Genossen Honecker und greift darin in insgesamt 17 Punkten die Friedens-, Abrüstungs- und Verteidigungspolitik der DDR in anmaßender Art und Weise an.

Zu diesem Brief sammelt Eppelmann Unterschriften in seinem Freundeskreis.

Mit der Begründung, daß man ihm auf diese "Eingabe" keine Antwort übermittelt habe, schickte er Abschriften an die CDU-Zeitung "Neue Zeit", an die Zeitschrift "Für Dich" sowie an Herrmann Kant und forderte ihre Unterstützung hinsichtlich seines Anliegens. Als auch von dort keine Reaktion eintraf, übergab er den Wortlaut des Briefes an den in der DDR akkreditierten Journalisten des Hamburger "Stern", [REDACTED]. Am 24. 9. 81 wurde in diesem Nachrichtenmagazin ein Artikel unter der Überschrift "Es ist fünf vor zwölf" veröffentlicht, in dem auf Eppelmans Brief als Ausdruck einer wachsenden und nicht staatlich gelenkten Friedensbewegung in der DDR verwiesen wird.

Parallel dazu unterzeichnet Eppelmann den von Havemann an Genossen Breshnew verfaßten Brief und holt weitere Unterschriften dazu, insbesondere im Kreise der Mitorganisatoren der Bluesmessen ein (siehe in der Frankfurter Rundschau vom 7. 4. 81 veröffentlichter Wortlaut des Briefes).

Konspirativ konnten seit der vermutlich ersten Begegnung am 3. 6. 81 in der Folgezeit häufige Kontakte zwischen Havemann und Eppelmann festgestellt werden. Während einer dieser Zusammenkünfte am 23. 9. 81 wurde mit großer Wahrscheinlichkeit ein Interview mit beiden auf einer Videoband-Anlage aufgezeichnet. Da zu diesem Zeitpunkt nur Havemann, dessen Ehefrau sowie Eppelmann mit Frau und Kindern auf dem Grundstück Havemanns weilten, kann mit großer Sicherheit geschlußfolgert werden, daß diese vier Personen das Interview gemeinsam fertigten, wobei [REDACTED] vermutlich als Interviewerin fungierte (IM haben sie bei der Ausstrahlung im BRD-Fernsehen erkannt), während [REDACTED] möglicherweise die Kamera bediente.

Gegenüber IM hat Eppelmann offen erklärt, daß er Havemann trotz bestehender wesentlicher politischer und weltanschaulicher Differenzen als "Zugpferd" nutzte, um seine Popularität mittels des Westfernsehens wesentlich erhöhen und damit von besseren Voraussetzungen zum Umsetzen seiner feindlichen Pläne und Absichten aus operieren zu können. Er geht davon aus, daß im Falle der Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen gegen ihn die Westpresse und auch die Kirche eine Kampagne gegen die DDR entfachen würden, so daß er zumindest nur mit einer geringen Strafe zu rechnen hätte. Diese würde er in Kauf nehmen.

Ferner belegen Informationsberichte der Abteilung 26 (A 573/80/86 vom 25. 9. 81 und A 573/80/87 vom 28. 9. 81) und seine eigenen Angaben gegenüber IM, daß Eppelmann die Videokassette mit dem aufgezeichneten Interview am 28. 9. 81 in einer Gaststätte in der Leipziger Straße an [REDACTED] (akkreditierter "Stern" - Reporter in der DDR) zur Weiterleitung an die BRD-Fernsehstationen übergab.

Nach Einschätzung der Hauptabteilung IX erfüllen Havemann und Eppelmann objektiv und subjektiv die Tatbestandsmerkmale der ungesetzlichen Verbindungsaufnahme gemäß § 219, Absatz 2, Ziffer 2 StGB, indem sie in Form eines zur Veröffentlichung im Ausland bestimmten sogenannten Interviews Auffassungen vertreten, die den Interessen der DDR schaden.

Die Schädigung der Interessen der DDR ergibt sich u. a. aus den Behauptungen Havemanns und Eppelmanns, wonach eine angebliche Voraussetzung für die Erhaltung des Friedens in einer vollständigen Beseitigung der Verteidigungspolitik der DDR, im Abzug der zeitweilig in der DDR stationierten sowjetischen Streitkräfte und in der Organisierung einer "spontanen" Friedensbewegung bestehe.

Weiter behauptet Havemann in diesem Zusammenhang, daß die Menschen in der DDR unterdrückt seien und ein völliges Fehlen der Freiheit des einzelnen gegenüber der Willkür des Staates bestehe.

Unter Berücksichtigung der vorangestellten operativ erarbeiteten Fakten kann die Schlußfolgerung abgeleitet werden, daß unter Ausnutzung der Bekanntheit Havemanns feindliche Kräfte in der BRD zielgerichtete und massive Versuche unternehmen, um Eppelmann als neue Symbolfigur einer inneren Opposition in der DDR aufzubauen. Als Plattform dieser inneren Opposition soll eine nicht staatlich gelenkte "Friedensbewegung" in der DDR fungieren und initiiert werden. Dabei zeichnet sich ab, daß man dies unter Mißbrauch kirchlicher Möglichkeiten, in Anwendung der Methode des sogenannten "gewaltfreien Widerstandes", durchsetzen will.

Auf Grund der bisherigen Verhaltensweisen kirchenleitender Personen muß geschlußfolgert werden, daß diese Kräfte nur unter erheblichem staatlichem Druck bereit sind, Eppelmanns gegen die DDR gerichteten Handlungen und den dabei betriebenen Mißbrauch der Kirche in begrenztem Maße einzuschränken.

Verteiler

- 1 x Leiter der Bezirksverwaltung
- 1 x Leiter der HA IX
- 1 x Leiter der HA XX
- 1 x Leiter der Abt. XX
- 1 x Leiter der HA XX/4
- 1 x Leiter der Abt. IX
- 1 x AKG über Ref. A
- 1 x OV "Blues"

  
Hasse  
Hauptmann

Verteiler

1. Expl. Gen. Minister
2. Expl. Leiter HA IX
3. Expl. Leiter HA XX
4. Expl. HA IX/2



Rechtsstelle

Berlin, 22. 10. 1981  
le-we

BSIU

000060

BV für Staatssicherheit Berlin  
Leiter  
Genossen Generalmajor Schwanitz

---

Zum übersandten Gutachten zur Anwendung der Veranstaltungs-VO gibt es keine grundsätzlichen rechtlichen Einwände. In bezug auf Einzelfragen bitte ich jedoch nachfolgendes zu beachten:

1. Es erscheint zweckmäßig in Ziffer 2 einen Hinweis aufzunehmen, daß Veranstaltungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Freien erlaubnispflichtig sind.
2. Die in Ziffer 2.13, S. 4, 2. Absatz, 1. Satz getroffene Aussage sollte nochmals überdacht werden. Vorrangig müßte betont werden, daß Veranstaltungen auch der Kirchen und Religionsgemeinschaften den Grundsätzen und Zielen der Verfassung, den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften der DDR zu entsprechen haben.
3. In Ziffer 2.22 wäre zu berücksichtigen, daß nicht Veranstaltungen, an denen Ausländer mitwirken, der vorherigen Zustimmung bedürfen, sondern generell die Mitwirkung von Ausländern an Veranstaltungen zustimmungsbedürftig ist.
4. Dem in Ziffer 2.46 vertretenen Standpunkt kann nicht gefolgt werden. Die Anwendung der Veranstaltungs-VO (Untersagung, Auflösung) wäre auch dann möglich, wenn der Verdacht einer Straftat vorliegt und Maßnahmen zu deren Verhinderung bzw. ihrer Folgen erforderlich sind.



BSU

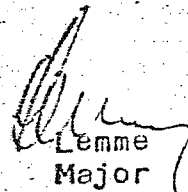
000061

2

5. Die Ziffer 3, 3. Stabsstrich, müßte dahingehend ergänzt werden, daß auch eine Ordnungsstrafe bis 1000.- M ausgesprochen werden kann, wenn erstmalig die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt oder gestört wurde. (§ 9 Abs. 3 der Veranstaltungs-V0)

6. In Ziffer 4 ist eine Präzisierung der Quellenangabe wie folgt erforderlich:

"Anordnung über das Genehmigungsverfahren für die Herstellung von Druck- und Vervielfältigungserzeugnissen vom 20. 7. 1959 i. d. F. der AO Nr. 2 vom 25. 3. 1975 (GBl. I Nr. 16, S. 307)."

  
Lemme  
Major

## G u t a c h t e n

BStU  
000062

## zur Anwendung der Veranstaltungsverordnung

Vorbemerkung: Anliegen ist, die juristischen Möglichkeiten der Verordnung über die Durchführung von Veranstaltungen (Veranstaltungsverordnung - VAV) vom 30. 6. 1980, GBl. I Nr. 24 S. 235 für bestimmte von der Kirche durchgeführte Veranstaltungen darzulegen. Unter welchen spezifischen territorialen und politischen Bedingungen von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird, soll und kann nicht Gegenstand dieses Gutachtens sein. Hierzu wird vor allem auf die "Stellungnahme der Dienststelle des Staatssekretärs für Kirchenfragen zur Durchsetzung der Veranstaltungsverordnung vom 2.6. 1977" verwiesen, die auch den Gegebenheiten der neuen Veranstaltungsverordnung entspricht. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Musikveranstaltungen in Kirchen, die auf Plakaten angekündigt und für die Eintrittsgelder erhoben werden.

1. Folgende Umstände bei kirchlichen Veranstaltungen sind Ausgangspunkt für die weiteren Überlegungen:
  - 1.1. Wiederholt wurden 1979 und 1980 von evangelischen Kirchengemeinden vor allem in der Auferstehungs- und der Samariterkirche Veranstaltungen durchgeführt unter folgenden Bezeichnungen: Jugendveranstaltung "Blues-Messe", Jugendgottesdienst. Der Inhalt dieser Veranstaltungen umfaßte:
    - Gebet, Fürbitte von ca. 10 Min. von insgesamt 110 Min. der Veranstaltung;
    - Jazzmusik, Lieder weltlichen Inhalts, Sketch zu solchen Themen wie Informationspolitik und Berichterstattung, Planerfüllung, Versorgungsfragen, Angst der Menschen in der DDR, Erziehung zur Gewalt in der DDR, Wehrerziehung und Wehrpflicht. Sie drückten Pessimismus und Verunsicherung der Menschen in der DDR aus, zweifelten die Friedenspolitik der DDR an, rechtfertigten den Wehrersatzdienst und stellten ihn als erstrebenswert dar, diffamierten die Respektierung der Selbstbestimmung der Völker und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten u.ä.
  - 1.2. In den Veranstaltungen wurden von den Teilnehmern Wein und Cola getrunken, geraucht; ständig kamen und gingen Teilnehmer. Im Anschluß wurden zum Teil selbstgefertigte, vervielfaltigte Kalender mit gegen die Politik der DDR gerichteten Abbildungen verkauft. In einer Veranstaltung forderte der Pfarrer auf, militärisches Kinderspielzeug in bereitgestellte Mülltonnen zu werfen.

BSIU  
000063

- 1.3 In diesen Veranstaltungen traten auf
- die Pfarrer der jeweiligen Kirchengemeinde,
  - die Gruppe "Floh de Cologne" (BRD)
  - die Liedermacherin Bettina Wegener,
  - der Lehrling Karl-Ulrich Winkler u.a.

1.4 Die Teilnehmer dieser Veranstaltungen bildeten in der Mehrzahl Jugendliche, die in Kleidung, Aussehen und Auftreten als sog. soziale Randgruppen zu erfassen sind. Sie reisten zu den Veranstaltungen zum Teil aus der Republik und aus der CSSR an.

1.5 Im Anschluß an diese Veranstaltungen wurden von Teilnehmern die öffentliche Ordnung und Sicherheit insofern beeinträchtigt, als sie nach 22 Uhr laut lärmend wegzogen, auf Grünanlagen um die Kirche kampierten, ihre Notdurft an der Kirche, in Hausfluren umliegender Wohnhäuser oder auf der Straße verrichteten u.ä.

## 2. Die Anwendung der Veranstaltungsverordnung

ist zu klären hinsichtlich

- 2.1 der Anmeldepflicht für Veranstaltungen der Kirche (§ 3 Abs. 6 c) VAVO);
- 2.2 der Mitwirkung von Ausländern in Veranstaltungen der Kirche (§ 5 VAVO);
- 2.3 der für die o.g. Veranstaltungen möglichen Auflagen und Forderungen der Deutschen Volkspolizei (§ 8 Abs. 1 VAVO);
- 2.4 der Untersagung oder Auflösung von Veranstaltungen (§ 8 Abs. 3 VAVO).

2.1 Unter welchen Voraussetzungen ist eine Veranstaltung der von den zuständigen staatlichen Organen erfaßten Kirchen und Religionsgemeinschaften anmeldepflichtig?

2.11 Veranstaltungen der beim zuständigen staatlichen Organ erfaßten Kirchen und Religionsgemeinschaften (im folgenden: Kirchen) unterliegen nicht der Anmeldepflicht, wenn sie ausschließlich religiösen Charakter tragen, in eigenen oder von ihnen zu Veranstaltungen ständig genutzten Räumen und von im Dienste der Kirche stehenden Mitarbeitern und Laien durchgeführt werden. (§ 3 Abs. 6 c) VAVO).

2.12 Daraus folgt, daß die Anmeldepflicht für Veranstaltungen der Kirche besteht,

- die nicht ausschließlich religiösen Charakter tragen;
- die religiösen Charakter tragen, jedoch außerhalb eigener oder ständig genutzter Räume durchgeführt werden;

- die religiösen Charakter tragen und von Personen durchgeführt werden, die nicht im Dienste der Kirche stehen und nicht Laien sind.

Die beiden letzten Alternativen liegen nicht vor; deshalb kann sich auf die erste beschränkt werden.

2.13 Wann trägt eine Veranstaltung der Kirche ausschließlich bzw. nicht ausschließlich religiösen Charakter?

Hierbei geht es immer um die Bestimmung des ausschließlich religiösen Charakter von Veranstaltungen der Kirche im Sozialismus, im sozialistische Staat. Daraus folgt, daß der religiöse Charakter dieser Veranstaltungen das politisch-rechtlich real existente Verhältnis von Staat und Kirche, die zwischen ihnen getroffenen Übereinstimmungen einschließt.

Der religiöse Charakter einer Veranstaltung wird von ihrem Ziel und von ihrem Inhalt bestimmt. Ausgehend davon, die "Religion im Korrespondenzverhalten des Menschen zu einem ihm extentiell betreffenden Gegenüber"

( Theologisches Lexikon, Berlin 1978 S. 35

zu erfassen, dienen sie offensichtlich der Verehrung, Anbetung, Anrufung Gottes, der Auslegung und Erläuterung des Wort Gottes. Das geschieht zweif ohne in allen Kulthandlungen. Da die evangelische Kirche jedoch keine Kult kirche ist, umfaßt hier der religiöse Charakter auch die Auseinandersetzung mit den Problemen des gesellschaftlichen Lebens vom Boden der Glaubensgrundsätze aus, ihre Anwendung auf Fragen des Alltages, des familiären Zusammenlebens wie das innerhalb unserer Gesellschaft und zwischen den Völkern. Immer muß jedoch die Bezogenheit auf die Glaubenslehre gewahrt sein.

Darin ist eingeschlossen, daß alle Veranstaltungen religiösen Charakters auf den zwischen dem sozialistischen Staat der DDR und der Kirche getroffenen Übereinstimmungen basieren und sie realisieren. Diese Übereinstimmungen sind getragen von der Freiheit der Religionsausübung bei klarer Trennung von Staat und Kirche, wie das in der Verfassung Art. 39 fixiert ist, sowie von der Wertschätzung des Friedensengagements, der aktiven Mitwirkung aller Bürger an den zutiefst humanistischen Zielen des sozialistischen Staates in der DDR, wie Erich Honecker in dem Gespräch mit dem Vorstand der Konferenz der Efanglischen Kirchenleitungen in der DDR am 6. März 1978 ausdrückte.

Bischof Schönherr bestätigte das u.a. mit der Bezeichnung der Kirche im Sozialismus "als Kirche, die dem christlichen Bürger und der einzelnen Gemeinde hilft, daß sie einen Weg in die sozialistische Gesellschaft der

Freiheit und Bindung des Glaubens finden und bemüht sind, ~~das Beste für alle~~ und für das Ganze zu suchen," "daß der Christ seine Existenz als Staatsbürger nicht nur so versteht, daß er die bestehenden Gesetze rein formal beachtet, sondern daß er sich von seinem Glauben her mitverantwortlich sowohl für das Ganze als auch für den Einzelnen und für dessen Verhältnis zum Ganzen weiß." (ND v. 7. März 1978 S. 1)

Alle Veranstaltungen der Kirche, die dem nicht entsprechen, entbehren des religiösen Charakters. Das gilt <sup>ins</sup> besondere, wenn sie nicht den in der Übereinstimmung zwischen dem sozialistischen Staat und der Kirche ausgedrückten Maximen entsprechen, sondern sich in Haltung und/oder Wort gegen Positionen und Maßnahmen des sozialistischen Staates richten: die der Erhaltung des Friedens in der Welt, der Sicherung der sozialistischen Gesellschaft dienen wie z.B. die Wehrerziehung insbes. der Wehrunterricht in den Schulen, die Wehrpflicht und wenn sie hiergegen Emotionen wecken.

Für den religiösen Charakter einer Veranstaltung sind die Formen und Methoden ihrer Durchführung nur bedingt heranzuziehen. Sie beschränken sich vor allem in der evangelischen Kirche keinesfalls auf die traditionellen Kulthandlungen wie Gebet, Fürbitte, Predigt, Taufe usw.; vielmehr bezieht die moderne Kirche auch Darstellungen (Stegreifspiel, Sketch u.ä.), die Verwendung von Bildwerfern, Tonbändern, Filmen u.ä. ein.

Der ausschließlich religiöse Charakter einer Veranstaltung ist dann gegeben wenn von Anfang bis Ende alle Teile der Veranstaltung auf die christliche Glaubenslehre bezogen sind. Sind dem allein Einleitung und Schluß gewidmet trägt diese Veranstaltung schon deshalb nicht ausschließlich religiösen Charakter.

Zum anderen muß der ausschließlich religiöse Charakter auch verneint werden wenn im Gewande der Verkündung der Glaubenslehre Front gegen staatliche Positionen und Maßnahmen oben dargestellter Art bezogen wird.

#### 2.14 Schluffolgerungen

Unter der Voraussetzung des nicht ausschließlich religiösen Charakters einer Veranstaltung der Kirche entfällt für sie die Befreiung von der Anmeldepflicht gem. § 3 Abs. 6 c) VAVO. Mit anderen Worten, die Deutsche Volkspolizei ist berechtigt und verpflichtet, ihre Anmeldung gem. § 3 Abs. 2 VAVO zu verlangen.

Die Verletzung der Anmeldepflicht ist eine Ordnungswidrigkeit und kann gem. § 9 Abs. 1 a) mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 - 500 M durch den Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei geahndet werden.

## 2.2 Welche Schlußfolgerungen ergeben sich aus der Mitwirkung von Ausländern an Veranstaltungen der Kirche?

2.21 Ausländer sind Personen, die nicht die Staatsbürgerschaft der DDR besitzen (§ 2 des Gesetzes über die Gewährung des Aufenthaltes für Ausländer in der DDR - Ausländergesetz vom 23. Juni 1979 GBl. I Nr. 17 S. 149). Die Mitglieder der Gruppe "Ehoh de Cologne" sind nicht Bürger der DDR.

2.22 Gem. § 5 Abs. 1 VAVO bedürfen Veranstaltungen, an denen Ausländer mitwirken, der vorherigen Zustimmung des staatlichen Organes, dessen Aufgabenbereich durch die Veranstaltung berührt ist. Die in der DDR bei den zuständigen staatlichen Organen erfaßten Kirchen gehören nicht zu den in § 5 Abs. 2 genannten Organen, Einrichtungen und Organisationen, für deren Veranstaltungen keine Zustimmung erforderlich ist.

Aus diesem Grunde ist auch für Veranstaltungen der Kirche - auch mit ausschließlich religiösen Charakter - die staatliche Zustimmung erforderlich bei Mitwirkung von Ausländern. Sie ist vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreises/Stadt für Inneres einzuholen.

Diese Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden (§ 8 Abs. 2 VAVO). Das zuständige Organ ist berechtigt, die für die Zustimmung erforderlichen Auskünfte einzuholen.

## 2.23 Schlußfolgerungen

Würde die Zustimmung schuldhaft nicht eingeholt, liegt eine Ordnungswidrigkeit des Veranstalters bzw. des Verantwortlichen vor. Sie kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 - 500 M geahndet werden (§ 9 Abs. 1 d) vom Vorsitzenden des Rates des Kreises oder des Bezirkes (§ 9 Abs. 5 VAVO).

## 2.3 Welche Auflagen und Forderungen kann die Deutsche Volkspolizei an die Veranstalter oder die Verantwortlichen für Veranstaltungen der Kirche richten?

2.31 Das Recht der Deutschen Volkspolizei (DVP), an den Veranstalter oder die Verantwortlichen Auflagen oder Forderungen gem. § 8 Abs. 1 VAVO zu stellen besteht für alle Veranstaltungen dh. sowohl für anmeldepflichtige als auch für nicht der Anmeldepflicht unterliegende. Folglich ist die DVP berechtigt, auch an die im Dienste der Kirche stehenden Verantwortlichen hinsichtlich Veranstaltungen der Kirche, die gem. § 3 Abs. 6 c) nicht anmeldepflichtig

sind, Auflagen und Forderungen zu stellen.

2.32 Die VAVO legt keine speziellen Voraussetzungen für Auflagen und Forderungen der DVP fest. Von ihrem Ziel her - Durchsetzung der Rechtsvorschriften und Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit - genügt, daß die Möglichkeit einer Verletzung von Rechtsvorschriften bzw. einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht auszuschließen ist. Das ist ganz offensichtlich bei den o.g. Veranstaltungen der Kirche gegeben.

2.33 Bezogen auf die Modalitäten der o. g. Veranstaltungen der Kirche sind Auflagen oder Forderungen folgenden Inhaltes möglich bzw. angezeigt:

- geeignete Maßnahmen zu ergreifen z.B. durch die Auswahl der auftretenden Personen und Texte, um zu sichern, daß den Grundlagen der Landesverteidigung (Gesetz über die Landesverteidigung der DDR vom 13. Oktober 1978 -Verteidigungsgesetz - GBl. I Nr. 35 S.377§ 1) entsprochen wird.
- daß die selbst auftretenden Verantwortlichen in ihren Darlegungen die Übereinstimmung mit den Grundlagen der Landesverteidigung (Verteidigungsgesetz § 1) wahren.
- durch geeignete Maßnahmen zu sichern, daß die Bestimmungen der Verordnung zum Schutze von Kindern und Jugendlichen vom 26. März 1969 GBl. II S. 211 hinsichtlich des Alkoholkonsums eingehalten wird.
- Ordnungskräfte einzusetzen gem. § 2 Abs. 3 VAVO, damit vor oder nach der Veranstaltung keine Verletzung von Rechtsvorschriften (insbesondere der Verordnung über Ordnungswidrigkeiten vom 16. Mai 1968 i.d.F. der 2. VO vom 15. 9. 71 und der VO zur Änderung von Ordnungsstrafbestimmungen vom 11. 9. 75 GBl. I S. 654, § 4) und/oder der Stadtordnung von Berlin, Hauptstadt der DDR, vom 29. Juni 1979, §§ 2, 27 eintreten.
- durch geeignete Maßnahmen zu sichern, daß der Verkauf nicht genehmigter Druck- und Vervielfältigungsmaterialien im Zusammenhang mit der Veranstaltung unterbunden wird.

#### 2.34 Schlußfolgerungen

Bei Nichteinhaltung der erteilten Auflagen oder Forderungen der DVP kann

- die Veranstaltung durch die DVP untersagt oder aufgelöst werden (§ 8 Abs. 3 VAVO);
- den Verantwortlichen ein Verweis oder eine Ordnungsstrafe von 10 - 500 M auferlegt werden (§ 9 Abs.1 c) VAVO).

BSU  
000068

2.4 Wann kann eine Veranstaltung untersagt oder aufgelöst werden gem. § 8 Abs. VAVO?

2.41 Die DVP kann eine Veranstaltung ohne Einschränkung hinsichtlich des Veranstalters untersagen oder auflösen, wenn sie den Zielen und Grundsätzen der Verfassung der DDR, den Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften widerspricht. (§ 8 Abs. 2 VAVO)

2.42 Die o.g. Veranstaltungen widersprechen den Grundsätzen und Zielen der Verfassung der DDR im folgenden:

- der Außenpolitik der DDR im Dienste des Sozialismus, des Friedens, der Völkerverständigung und der Sicherheit; (Art. 6 Abs. 1)
- dem engen brüderlichen Bündnis mit der UdSSR als Garantie für das weitere Voranschreiten des Volkes der DDR auf dem Weg des Sozialismus und des Friedens (Art. 6 Abs. 2);
- der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, für eine stabile Friedensordnung in der Welt und für allgemeine Abrüstung (Art. 6 Abs. 4);

die Organisierung der Landesverteidigung zum Schutze der sozialistischen Errungenschaften (Art. 7 Abs. 2);

- dem Recht und der Pflicht jedes Bürgers zur Verteidigung der DDR durch Dienst und Leistungen (Art. 23 Abs. 1).

2.43 Sie widersprechen weiter dem Gesetz über die Landesverteidigung.

§ 1 Abs. 2: "Die Landesverteidigung hat ihre feste Grundlage in der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, in ihrer wachsenden politischen und ökonomischen Stärke sowie in der politischen Bewußtheit der Bürger und ihrer Bereitschaft zum Schutze und zur Verteidigung der sozialistischen Errungenschaften." Die o.g. Veranstaltungen sind jedoch geeignet diese Bereitschaft der anwesenden jungen Staatsbürger zur Verteidigung der sozialistischen Errungenschaft zumindest emotional zu unterminieren.

2.44 Sie stehen im Widerspruch zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. 2. 1965, GB1. I Nr. 6 S. 8

In § 5 Abs. 2 heißt es: "Die Schüler, Lehrlinge und Studenten sind zur Liebe zur DDR und zum Stolz auf die Errungenschaften des Sozialismus zu erziehen um bereit zu sein, alle Kräfte der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, den sozialistischen Staat zu stärken und zu verteidigen." Die o.g. Veranstaltungen wirken aufgrund ihres Inhaltes diesem Erziehungsziel entgegen. Sie tragen offensichtlich nicht dazu bei, die Liebe der Jugendlichen zur DDR zu vertiefen; die Bereitschaft der Jugendlichen, den sozialistischen Staat zu stärken und zu verteidigen wird zersetzt, dem Erziehungsziel entgegenstehende Positionen werden bestärkt. Ebensowenig tragen diese Veranstaltungen